

# KANTON GRAUBÜNDEN

## REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU

FREMDENVERKEHR • LANDSCHAFT • MILITÄR



**BERICHT**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 EINLEITUNG</b>	
1.1 Allgemeines .....	2
1.2 Grundlagen .....	2
1.3 Aufbau und Darstellung .....	3
1.4 Definitionen .....	3
<b>2 PLANUNGSPROTOKOLL</b>	
2.1 Organisation .....	4
2.2 Planungsablauf / Information / Mitwirkung .....	4
2.3 Einwendungen, Bereinigungen, Festlegungen .....	5
<b>3 ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH FREMDENVERKEHR</b>	
3.1 Ausgangslage .....	7
3.2 Ziele, Grundsätze .....	9
3.3 Bedarfstudien .....	11
3.4 Aufwand und Mitteleinsatz .....	11
3.5 Gesamtbeurteilung und Entscheid .....	11
3.6 Planungs- und Koordinationsergebnis .....	12
3.7 Weiteres Vorgehen .....	13
<b>4 ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH LANDSCHAFT</b>	
4.1 Ausgangslage .....	14
4.2 Ziele, Grundsätze .....	14
4.3 Gesamtbeurteilung und Entscheid .....	14
4.4 Planungs- und Koordinationsergebnis .....	14
4.5 Weiteres Vorgehen .....	14
<b>5 ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH MILITÄR</b>	
5.1 Ausgangslage .....	16
5.2 Ziele, Grundsätze .....	17
5.3 Bedarfstudien .....	17
5.4 Aufwand und Mitteleinsatz .....	18
5.5 Gesamtbeurteilung und Entscheid .....	18
5.6 Planungs- und Koordinationsergebnis .....	18
5.7 Weiteres Vorgehen .....	18
<b>6 ANHANG</b>	
6.1 Abkürzungen .....	19
6.2 Ablaufschema regionales Richtplanverfahren .....	20
6.3 Zusammenstellung der Richtplanvorhaben .....	21
6.4 Übersichtskarten Richtplanvorhaben .....	22
6.5 Quellen und Literaturverzeichnis .....	24

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Allgemeines

Der regionale Richtplan zeigt auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten der einzelnen Gemeinden untereinander oder mit solchen anderer Regionen oder des Kantons aufeinander abgestimmt werden. Er berücksichtigt dabei die Ortsplanungen, die regionalen Entwicklungskonzepte sowie den kantonalen Richtplan.

Der regionale Richtplan soll sich auf diejenigen Belange beschränken, für die ein konkretes Bedürfnis nach regionaler Koordination besteht und die aktuell sind, d.h. für die innerhalb eines Planungszeitraumes von 10–15 Jahren Handlungsbedarf besteht.

Der regionale Richtplan erlaubt es, gegenüber Bund und Kanton die eigenen Interessen rechtzeitig und klar zu formulieren und wahrzunehmen. Er bietet die Möglichkeit, nach aussen geschlossen und gemeinsam auftreten und eine einheitliche Sprache sprechen zu können.

Die erste Phase der regionalen Richtplanung umfasst die folgenden Sachbereiche und Richtplanvorhaben:

SACHBEREICH	RICHTPLANVORHABEN
• FREMDENVERKEHR	- Skigebiete - Beschneiungsanlagen - Golfanlagen
• LANDSCHAFT	- Landschaftsschutz
• MILITÄR	- zivile Schiessanlagen

Auf die Bearbeitung des ursprünglich ebenfalls für die erste Phase vorgesehenen Richtplanvorhabens *öffentlicher Regionalverkehr* wurde vorläufig verzichtet, weil die Gesetzgebung auf kantonaler Ebene während der Bearbeitungszeit des regionalen Richtplanes noch nicht abgeschlossen war. Neu aufgenommen ins Arbeitsprogramm wurde dafür der Sachbereich Landschaft mit dem Richtplanvorhaben *Landschaftsschutz*.

### 1.2 Grundlagen

Die wichtigste Grundlage für die erste Phase der regionalen Richtplanung (Fremdenverkehr) stellt das im Rahmen der Grundlagen zur Richtplanung erarbeitete **Touristische Inventar und Ausbauvorhaben** dar. Diese Grundlage wurde vom Kanton (Amt für Raumplanung) in Zusammenarbeit mit der Region, den betroffenen Gemeinden und interessierten Kreisen (z.B. Bergbahnen) zusammengestellt. Weitere wichtige Grundlagen sind das Regionale Entwicklungskonzept (Ausgabe 1977, Revision 1984/85), die Gesamtübersicht zur kantonalen Richtplanung Graubünden (März 1982) sowie die folgenden **kantonalen Richtplanvorhaben** der Region Prättigau (Numerierung der Objekte gemäss kantonalem Richtplan):

- 7.1 Wintersichere Verbindung Unterengadin–Davos/Prättigau: Ausbau des Flüelapasses mit Scheiteltunnel (**Zwischenergebnis**)
- 7.2 Neuanlage der Prättigauerstrasse Küblis–Klosters (**Zwischenergebnis**)
- 7.3 Umfahrung Jenaz–Fideris–Dalvazza mit teilweiser Verlegung der RhB (**Festsetzung**)
- 7.4 Durchgehende Langsamverkehrstrasse neben der ausgebauten Prättigauerstrasse (**Festsetzung**)
- 7.5 Neue Verbindungsstrasse Grüschi–Überlandquart–Sigg–Valzeina (**Vororientierung**)

- 7.6 Wintersichere Verbindung Unterengadin–Davos/Prättigau: Vereinatunnel mit Ausbau der Bahnhöfe Klosters-Platz und Lavin (Verladestationen) sowie Deponien in Novai und Lavin (**Zwischenergebnis**)
- 7.7 Neue Linienführung der RhB Küblis–Serneus–Klosters mit Erschliessung der Schieferbahn (**Vororientierung**)
- 7.8 Nicht vorhanden
- 7.9 Öffentlicher Regionalverkehr Prättigau (**variabel**)
- 7.10 Erschliessung der Industrie- und Gewerbezonen mit einem Industriegleis (**variabel**).

Auf die Erhebung von eigenen Grundlagen verzichtet die Arbeitsgruppe für Regionalplanung und Entwicklungskonzept der Pro Prättigau, da sie dies als Aufgabe der interessierten Projektträger erachtet. Für die weitere Bearbeitung der einzelnen Vorhaben wird es deshalb Sache der betroffenen Kreise sein, die erforderlichen Grundlagen zu beschaffen und auszuwerten. Die Pro Prättigau wird hingegen weiterhin als Koordinations- und Anlaufstelle zur Verfügung stehen.

### 1.3 Aufbau und Darstellung

Aufbau und Darstellung von Bericht, Objektblättern und Situationsplan 1:25'000 richten sich im wesentlichen nach den Vollzugshilfen (Weisungen und Mustervorlagen) des Amtes für Raumplanung. Da die einzelnen Sachbereiche (Fremdenverkehr, Landschaft und Militär) jeweils für sich behandelt werden, sind im Abschnitt **Erläuterungen** gewisse Wiederholungen nicht zu vermeiden.

### 1.4 Definitionen

Die Vereinbarungen hinsichtlich Koordinationsstand gehören zu den wichtigsten Teilen des regionalen Richtplanes. Mit ihnen wird die Koordination der einzelnen Vorhaben geregelt und aufeinander abgestimmt. Der **Koordinationsstand** wird wie folgt definiert:

- **Festsetzung:** Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten von raumwirksamen Vorhaben sind aufeinander abgestimmt. Die Koordination ist abgeschlossen und für die Behörden verbindlich.
- **Zwischenergebnis:** Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten von raumwirksamen Vorhaben sind noch nicht aufeinander abgestimmt. Es bestehen noch offene, koordinationsbedürftige Konflikte. Das weitere Vorgehen wird jeweils in Ziff. 5.2 des entsprechenden Objektblattes verbindlich festgelegt.
- **Vororientierung:** Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten von raumwirksamen Vorhaben können noch nicht aufeinander abgestimmt werden. Die Art der Koordination ist noch offen, alle Beteiligten sind jedoch verpflichtet, über weitere Schritte sich gegenseitig zu orientieren.

Die Einstufung der Vorhaben nach kurz-, mittel- und langfristig ist als Realisierungsabfolge zu verstehen. Für die **Dringlichkeit** der einzelnen Vorhaben gelten folgende Definitionen:

- **kurzfristig:** bis 5 Jahre,
- **mittelfristig:** 5 bis 10 Jahre,
- **langfristig:** 10 bis 20 Jahre.

Beim Finanzbedarf handelt es sich um ganz grobe Schätzungen, soweit dies beim jeweiligen Projektierungsstand überhaupt möglich ist. Dabei gilt gemäss Vollzugshilfe des Kantons folgende Einteilung:

- **Finanzbedarf klein:** bis 10 Millionen Franken,
- **Finanzbedarf mittel:** 10 bis 50 Millionen Franken,
- **Finanzbedarf hoch:** über 50 Millionen Franken.

## 2 PLANUNGSPROTOKOLL

### 2.1 Organisation

Der Kanton Graubünden hat die regionale Richtplanung bzw. den regionalen Richtplan im kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG) vom 20. Mai 1973 (revidiert am 6. Dezember 1987), und in der Raumplanungsverordnung (KRVO) geregelt. Danach können Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Raumes gemeinsam einen regionalen Richtplan aufstellen. Während die Genehmigung des regionalen Richtplanes durch die Regierung erfolgt und damit Rechtskraft erhält (Art. 51 KRG), ist das Verfahren für die Erstellung des regionalen Richtplanes in einem Organisationsstatut (OSt) zu regeln (Art. 53 KRVO). Das für die Region Prättigau maßgebliche Organisationsstatut wurde vom Vorstand der Pro Prättigau am 11. Mai 1988 genehmigt. Die einzelnen Gemeinden stimmten ihm an folgenden Daten zu:

- Conters i.P. am \*
- Fanas am 6. Juni 1988
- Fideris am \*
- Furna am 15. Juli 1988
- Grüschen am \*
- Jenaz am 5. Juli 1988
- Klosters-Serneus am 3. August 1988
- Küblis am 21. März 1988
- Luzein am 30. August 1988
- Saas am 30. Mai 1988
- Schiers am 7. Juni 1988
- Seewis i.P. am \*
- St. Antönien am 8. August 1988
- St. Antönien-Ascharina am 22. August 1988
- Valzeina am \*

(bei mit \* bezeichneten Gemeinden ist das Beschlussdatum der Pro Prättigau nicht bekannt).

Das Organisationsstatut trat mit der Genehmigung durch die Regierung am 28. November 1988 in Kraft (Regierungsbeschluss Nr. 2976, mitgeteilt am 30. November 1988).

Das Organisationsstatut der Pro Prättigau regelt die Durchführung der regionalen Richtplanung, insbesondere die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Gemeinden und der Bevölkerung, das Verfahren sowie die Finanzierung.

Mit der Vorbereitung und Ausarbeitung der regionalen Richtplanung wurde die *Arbeitsgruppe für Regionalplanung und Entwicklungskonzept der Pro Prättigau (EK-Regionalplanungsgruppe)* beauftragt. Diese wiederum wählte anlässlich ihrer Sitzung vom 21. Februar 1990 einen Ausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Angelo Rizzi, Luzein (Vorsitz)
- Luzi Bardill, Pragg-Jenaz
- Clara Däscher, Klosters-Serneus
- Andreas Flury, Seewis
- Christian Kästli, Luzein (bis Mai 1993)
- Andreas Heinz, Valzeina (ab Mai 1993).

### 2.2 Planungsablauf / Information / Mitwirkung

Als Planungsbüro beauftragte die Pro Prättigau die Firma Hegland & Partner AG, Ingenieure und Planer, Chur mit der Bearbeitung der regionalen Richtplanung (ab 1. August 1991 wurde der Auftrag – im Einvernehmen mit der Pro Prättigau und der Subventionsbehörde – durch die STW AG für Raumplanung, Chur, bearbeitet).

Eine erste Sitzung des Ausschusses fand am 25. Mai 1990, zusammen mit Vertretern des Amtes für Raumplanung, statt. Dabei wurde das Arbeits- und Zeitprogramm besprochen und das Vorgehen betreffend Beitragsgesuch an den Kanton festgelegt. Anlässlich der Ausschuss-Sitzung vom 31. August 1990 wurde das bereinigte Arbeits- und Zeitprogramm verabschiedet. Ende 1990 reichte die Pro Prättigau das *Beitragsgesuch für Raumplanungsarbeiten* dem zuständigen Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) ein.

Am 28. August 1991 fand auf Wunsch des Amtes für Raumplanung eine Besprechung mit der Pro Prättigau bezüglich Subventionierung und weiterem Vorgehen statt. Das Arbeitsprogramm wurde nach den Vorstellungen des ARP erweitert und ein neues Beitragsgesuch ausgearbeitet. Dieses wurde am 2. September 1991 dem DIV eingereicht. Mit Verfügung vom 26. September 1991 sicherte das DIV an die beitragsberechtigten Kosten der regionalen Richtplanung Prättigau einen Beitrag von 50%, höchstens aber Fr. 35'000.- zu.

Die vom beauftragten Planer ausgearbeiteten Richtplanvorhaben wurden in der Folge anlässlich verschiedener Ausschuss-Sitzungen besprochen und wieder überarbeitet. Der Entwurf zum regionalen Richtplan wurde dann an der Sitzung vom 23. Juli 1992 der EK-Gruppe für regionale Richtplanung – in der sämtliche Gemeinden des Prättigaus vertreten sind – vorgestellt und diskutiert. Anregungen und Vorschläge zur Ergänzung des regionalen Richtplanes wurden entgegengenommen und teilweise berücksichtigt.

Die koordinationsbedürftigen Belange der Region Prättigau sind von unterschiedlicher Dringlichkeit und Tragweite. Da nicht alles und jedes und erst noch gleichzeitig koordiniert werden kann, müssen Prioritäten gesetzt werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, den regionalen Richtplan in verschiedenen Planungsphasen zu erarbeiten. In einer **ersten Phase** werden diejenigen Bereiche bearbeitet, die für die Region dringlich und auch spruchreif sind sowie Vorhaben, die aus Koordinationsgründen (Ergänzung Kantonaler Richtplan!) ebenfalls möglichst rasch geregelt werden sollten. Es handelt sich dabei vorwiegend um Vorhaben aus den Bereichen **Fremdenverkehr, Landschaft und Militär (zivile Schiessanlagen)**.

Das Ergebnis der Arbeiten ist in Form von **Objektblättern** und den dazugehörigen **Planbeilagen** sowie in diesem **Bericht** festgehalten. Aufbau, Gliederung und Darstellung des regionalen Richtplanes richtet sich nach den Richtlinien und Weisungen des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft sowie des Amtes für Raumplanung.

Der Ablauf ist weitgehend durch das *Organisationsstatut zur Durchführung der regionalen Richtplanung* vorgegeben. Dieses bestimmt, dass der Richtplanentwurf den Gemeinden sowie interessierten Kreisen zur Stellungnahme zu unterbreiten ist. Die Gemeinden regeln die Zuständigkeit ihrer Mitwirkung (Art. 53 Abs. 2 KRVO) und sorgen für die Information der Bevölkerung. Anschliessend wertet die Arbeitsgruppe die Vernehmlassungen und den Vorprüfungsbericht des Kantons aus und bereinigt den Richtplanentwurf.

Der Entwurf zum regionalen Richtplan wurde am 30. November 1992 allen Regionsgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese führten in der Regel ein gemeindeinternes Auflageverfahren durch und nahmen anschliessend gegenüber der Pro Prättigau Stellung. Im gleichen Verfahren konnten auch interessierte Organisationen und sämtliche Privatpersonen ihre Wünsche und Anträge einreichen. Gleichzeitig wurde der regionale Richtplan dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht.

### 2.3 Einwendungen, Bereinigungen, Festlegungen

Gesamthaft gingen bis Ende Februar 1993 bei der Pro Prättigau 22 Stellungnahmen (Einwendungen, Änderungsbegehren etc.) von Gemeinden, Organisationen und Privatpersonen ein. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet und tabellarisch zusammengestellt (vgl. Anhang zum Bericht). Der Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung wurde der Pro Prättigau mit Datum vom 9. Juli 1993 zugestellt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden im Ausschuss der Kommission Regionale Richtplanung besprochen. Am 22. Juni 1993 fand eine Besprechung mit Vertretern des Amtes für Raumplanung und am 19. Oktober 1993 eine Aussprache mit Herrn Regierungsrat Christoffel Brändli statt.

Aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden und Interessierten fanden zu diverse Richtplanvorhaben nochmals Besprechungen mit dem Ausschuss statt. Einzelne Gemeinden wurden zudem um eine Präzisierung bzw. zusätzliche Stellungnahme ersucht.

Am 2. Februar 1994 wurde der breinigte Richtplan vom Ausschuss sowie der Kommission für die regionale Richtplanung (alle Gemeindepräsidenten) beraten und am 25. Februar vom Vorstand der Pro Prättigau zur Kenntnis genommen (Ziff. 1.6 Organisationsstatut).

Anschliessend wurden die Planungsakten den **direkt** betroffenen Gemeinden zur **Beschlussfassung** und den **indirekt** betroffenen Gemeinden zur **Kenntnisnahme** unterbreitet. Diese legten den Richtplan während 30 Tagen öffentlich auf und publizierten ihn in ortsüblicher Weise. Die Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme durch die Gemeinden erfolgte wie folgt:

**"Beschluss / Kenntnisnahme"**

Conters	27.5.1994
Fanas	19.5.1994
Fideris	27.5.1994
Furna	19.5.1994
Jenaz	16.6.1994
Grüschi	3.6.1994
Klosters-Serneus	21.6.1994
Küblis	24.5.1994
Luzein	9.6.1994
Saas	17.6.1994
Schiers	27.5.1994
Seewis	24.6.1994
St. Antönien	20.5.1994
St. Antönien-Ascharina	26.5.1994
Valzeina	24.6.1994

Zu den Beschlüssen der einzelnen Gemeinden sind folgende Bemerkungen anzubringen:

- Fideris: Die Gemeindeversammlung stimmt dem Richtplan – soweit er das Gemeindetermin von Fideris betrifft – zu, mit dem Vorbehalt, dass die «Verbindung zum Parsenengebiet» und die «Erneuerung/Verlängerung des Arflinaliftes» nicht verunmöglicht werden.
- Furna: Gemäss Zusatz zum Protokoll der Einwohnerversammlung (vgl. Schreiben der Pro Prättigau an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft vom 31. Mai 1994) empfiehlt die Gemeinde Furna die Beschneiungsanlage Grüschi-Danusa (Objekt Nr. 7.102.3) als Festsetzung statt Vororientierung zu genehmigen, soweit diese auf Gebiet der Gemeinde Furna liegen. Im weiteren wird angeregt, dass der Koordinationsstand für das Landschaftsschutzgebiet Furnerberg (Objekt Nr. 7.201.8) von einem Zwischenergebnis in eine Festsetzung umgewandelt wird.
- Grüschi: Auf Antrag des Gemeinderates beschloss die Gemeindeversammlung das Richtplanvorhaben Beschneiungsanlage Grüschi-Danusa (Objekt Nr. 7.102.3) als Festsetzung statt Vororientierung.
- St. Ant.-Ascharina: Die 300 m Schiessanlage (Objekt Nr. 7.301.4, Vororientierung) im Gebiet Ronegga wird von den Stimmberchtigten abgelehnt. Im weiteren stimmen diese einer Reduktion des Landschaftsschutzgebietes Saaser Calanda-Jäggliischhorn-Gargälderchöpf (Objekt Nr. 7.201.3, Zwischenergebnis) im Bereich Obersäss (Richtung Berghütte) zu.

### 3. ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH FREMDENVERKEHR

#### 3.1 Ausgangslage

##### Allgemein

Der Fremdenverkehr hat für die Region Prättigau eine erhebliche Bedeutung. Die Region Prättigau gehört sowohl flächenmässig als auch bezüglich der verfügbaren Gastbetten zu den mittleren Fremdenverkehrsregionen des Kantons. Der Tourismus ist, neben der Landwirtschaft und dem Gewerbe, der wichtigste Wirtschaftszweig der Region, wobei der Stellenwert innerhalb der Region recht unterschiedlich ist. Für den hinteren Teil des Prättigaus (z.B. Klosters-Serneus) ist der Fremdenverkehr die Basiswirtschaft. Im vorderen Prättigau (z.B. Grüschi, Schiers) dagegen kommt diese Funktion dem 2. Sektor (Industrie und Gewerbe) zu und der Fremdenverkehr hat eher eine untergeordnete Funktion. Die Region Prättigau zählt zu den mittelgrossen Fremdenverkehrsregionen des Kantons Graubünden. Im Jahre 1989 wurden über 800'000 Logiernächte verzeichnet, wovon mehr als 500'000 Logiernächte auf die Wintersaison entfallen. Für das Jahr 1989 ergaben sich für die einzelnen Gemeinden der Region Prättigau folgende Zahlen:

Gemeinde	Gast-betten	Logier-nächte	davon in Hotels
Conters i. P.	213	*	
Fanas	191	3'183	1'911
Fideris	654	24'755	7'329
Furna	417	*	
Grüschi	912	*	
Jenaz	331	3'710	2'299
Klosters-Serneus	8'726	569'749	210'067
Küblis	980	16'950	11'713
Luzein	1'995	77'974	6'759
Saas	516	17'575	5'630
Schiers	609	11'572	9'592
Seewis i. P.	857	56'068	34'514
St. Antönien	706	28'239	4'333
St. Antönien-Ascharina	234	*	
<b>Total</b>	<b>17'341</b>	<b>809'775</b>	<b>294'147</b>

\* = Logiernächtezahl wird nicht bekanntgegeben

##### Skigebiete

Während der Sommersaison liegt das Schwergewicht beim Familien- und Wandertourismus. Dem alpinen Skisport kommt in der Wintersaison eine grosse Bedeutung zu. Die Skigebiete von Klosters-Madrisa, Grüschi-Danusa und Fideriser Heuberge umfassen zusammen eine Skigebietsfläche von 2'032 ha, wovon gut 1'000 ha erschlossen sind. Dazu kommt der zum Prättigau gehörende Teil des Skigebietes Davos-Parsenn-Gotschna mit einer Fläche von ca. 1'100 ha. Auch die kleinen Skigebiete in den Seitentälern und auf den Sonnenterassen des Prättigaus spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle im Fremdenverkehr. Sie sind ein wichtiger Bestandteil im Basisangebot der stark auf den Familientourismus ausgerichteten Orte wie Fanas, Pany, St. Antönien und Seewis. Im regionalen Richtplan spielen diese lokalen Skigebiete vorläufig eine untergeordnete Rolle. Auf die oben erwähnten drei Teilgebiete konzentrieren sich heute auch die meisten touristischen Transportanlagen und die dazugehörigen mechanisch erschlossenen Skigebiete. Die erschlossene Gesamtfläche von 1'059 ha teilt sich wie folgt auf:

- Klosters-Madrisa                    551 ha
- Grüschi-Danusa                    238 ha
- Fideriser Heuberge                270 ha

Hinzu kommen grosse Teile (ca. 1'100 ha) des Skigebietes Parsenn-Gotschna, die teilweise auf Territorialgebiet von Gemeinden des Prättigaus zu liegen kommen. Die Kennziffern der Teilgebiete aus dem *Touristischen Inventar*sehen für das Jahr 1987 folgendermassen aus:

Skigebiet	Skigebietsfläche erschlossen in ha	Skifahrer pro ha		Anzahl Skifahrer	
		Normaltag	Spitzentag	Normaltag	Spitzentag
Klosters-Madrisa	551	4.54	6.72	2'500	3'700
Grüsch-Danusa	238	3.36	4.20	800	3'000
Fideriser Heuberge	270	0.37	2.22	100	600
<b>Prättigau total</b>	<b>1'059</b>	<b>3.21</b>	<b>6.89</b>	<b>3'400</b>	<b>7'300</b>

Neben diesen grösseren mechanisch erschlossenen Skigebieten sind noch in einer Reihe von Gemeinden Skilifte und Bahnen von lokaler Bedeutung vorhanden. Es sind dies Anlagen mit sehr unterschiedlicher Förderkapazität:

Seewis i.P. Skilift	500 Personen/h
Fanas Luftseilbahn	32 Personen/h
Luzein, Skilift Pany	1'000 Personen/h
St. Antönien Skilift	900 Personen/h
Saas Skilift	200 Personen/h
Klosters Skilift Selfranga	1'000 Personen/h
Klosters Skilift Alpenrösli	900 Personen/h
Klosters Skilift Heid	560 Personen/h

### Beschneiungsanlagen

In der Region Prättigau wurden bisher lediglich vereinzelte Engpässe und/oder Gefahrenstellen der Pisten punktuell beschneit. Die Skigebiete Parsenn-Gotschna, Madrisa und Danusa verfügen über Talabfahrts-pisten bis in die Talsohle. Diese Abfahrtspisten haben für die Rückfahrt der Skifahrer aus dem Skigebiet eine wichtige Funktion, da die vorhandenen Transportkapazitäten der Primäranlagen nicht genügen, sämtliche Skifahrer am Ende des Tages innert nützlicher Zeit wieder zur Talstation zu bringen.

### Golfanlagen

In der Region Prättigau ist zurzeit kein Gofplatz vorhanden. Es wohnen ca. 14'000 Personen in der Region, dazu kommen ca. 18'000 Gastbetten, wovon über 3'000 Hotelbetten sind. Die nächstgelegenen Golfplätze befinden sich in Davos und Bad Ragaz. Diese Anlagen sind aber bereits überlastet, so dass sie als Alternative für den Bau eines eigenen Golfplatzes in der Region nicht geeignet sind.

Sowohl im Talboden als auch auf den verschiedenen Terrassen des Prättigaus sind die topographischen und klimatischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Golfplatzes hervorragend. Diese Standorte sind in der Regel aber auch für die Landwirtschaft bestens geeignet, weshalb sie für die Realisierung einer Golfanlage kaum zur Verfügung stehen.

### Skisprunganlagen

Im Kanton Graubünden gibt es zur Zeit einzig in St. Moritz eine Skisprunganlage. Alle anderen Sprungschanzen im Kanton (Davos, Klosters-Serneus, Flims etc.) sind seit Jahrzehnten nicht mehr in Betrieb, abgetragen oder eingewaldet. Nachdem der Langlauf in den vergangen Jahren für den Breitensport an Bedeutung gewonnen hat, steht im Raume Klosters/Davos ein attraktives Loipenangebot zur Verfügung. Neben dem Langlauf gehört auch das Skispringen zum nordischen Skisport. Für die Ausübung fehlen aber in Nordbünden die entsprechenden Anlagen. Für die Ausbildung, das Training und die Durchführung von Wettkämpfen ist wenigstens eine Sprunganlage im Raume Klosters/Davos erforderlich. Eine Skisprunganlage ist auch mit Blick auf das geplante Sportgymnasium in Davos von grosser Wichtigkeit.

### 3.2 Ziele, Grundsätze

#### Allgemein

Der Fremdenverkehr soll auch in Zukunft ein leistungsfähiger Wirtschaftszweig des Prättigaus bleiben. Dabei ist eine Aufwertung des Sommertourismus anzustreben. Die weitere Entwicklung ist schwergewichtig auf die bestehenden Gebiete zu konzentrieren, wobei eine qualitative Verbesserung sowie eine Verbreiterung der Angebotspalette den Vorrang haben.

Zu den langfristigen Zielsetzungen der Region gehört eine Diversifizierung im Fremdenverkehr. Insbesondere soll die starke Ausrichtung auf den alpinen Wintersport verringert und die Sommersaison aufgewertet werden. Soweit möglich soll aber auch die Wintersaison gesichert werden, insbesondere soll von Saisonbeginn im Dezember bis zum Saisonende (in der Regel um Ostern), die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes ermöglicht werden.

#### Skigebiete

Bei der Erweiterung bestehender Skigebiete und dem Zusammenschluss mit ausserregionalen Skigebieten ist auf bestehende Erholungs-, Schutz-, Touren- und Wandergebiete Rücksicht zu nehmen.

Bei der Ausscheidung neuer oder Erweiterung bestehender Intensiverholungsgebiete sind die Interessen von Land- und Forstwirtschaft sowie die Belange von Fauna und Flora zu berücksichtigen.

Im Rahmen der regionalen Richtplanung können zwei Etappen gebildet werden; die **erste Etappe** umfasst Erweiterungen in den bereits erschlossenen Skigebieten. Zur **zweiten Etappe** gehören Neuerschliessungen. Erschliessungsvorhaben, für die erst langfristig Realisierungsaussichten bestehen, werden vorläufig nicht in den regionalen Richtplan aufgenommen, hingegen werden sie als Option für eine spätere Aufnahme vorgemerkt. Gemäss Art. 9 Abs. 3 RPG sind Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls zu überarbeiten.

##### *Skigebiet Klosters-Madrisa (7.101.1)*

Erweiterung des bestehenden Skigebietes nach Osten, in den Raum Äpli-Schwarzbach. Die als Erweiterung vorgesehene Fläche umfasst ca. 145 ha und entspricht somit ungefähr 25% des bereits erschlossenen Skigebietes. Die Erstellung eines Skiliftes in diesem Gebiet ist schon seit mehr als dreissig Jahren geplant konnte bisher aber nicht realisiert werden. Die intensive Sonnenbestrahlung der südorientierten Pisten beeinträchtigt die Schneequalität sehr rasch, so dass der Betrieb einzelner Anlagen im März bereits am Nachmittag eingestellt werden muss. Die überdurchschnittliche Auslastung beim Madrisa- und Zügenhüttli-Lift (mit den entsprechenden Wartezeiten) zeigen die optimalen Schneeverhältnisse in diesem Gebiet. Das Erweiterungsgebiet ist in erster Linie zur Entlastung der bestehenden Gebiete – vor allem im Hinblick auf die rasch zunehmende Anzahl von Snowboardfahrern – vorgesehen. Längerfristig wird im Skigebiet Madrisa eine sportarten-spezifische Zuordnung der Pisten, je nach Eignung der entsprechenden Gebiete, angestrebt.

Zum Schutze des Waldes vor Variantenfahrer hat die Gemeinde Klosters-Serneus – zusammen mit den Bergbahnen, den Kur- und Verkehrsvereinen sowie dem Jägerverein Klosters – ein Konzept ausgearbeitet und Wald-Wild-Schongebiete bezeichnet. Diese Gebiete werden im Gelände markiert und die Skifahrer entsprechend informiert. Im Schlappintal gilt für das Gebiet Ronenwald bereits eine entsprechende Regelung (Gebiete N und O). Bei einer Erweiterung des Skigebietes ist für den Schlappinwald ein Wald-Wild-Schongebiet vorzusehen.

##### *Skigebiet Grüschi-Danusa (7.101.2)*

Erweiterung des bestehenden Skigebietes nach Süden, in den Raum Matten der Gemeinde Furna. Die reduzierte Erweiterungsfläche umfasst noch ungefähr 40 ha und entspricht somit weniger als 20% des bereits erschlossenen Skigebietes. Die Reduktion erfolgte im Einvernehmen mit der Gemeinde Furna.

##### *Skigebiet Fideriser Heuberge (7.101.3)*

Erweiterung des bestehenden Skigebietes nach Norden ins Gebiet Glattwang/Pardätsch. Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ca. 150 ha oder ungefähr 55% des bereits erschlossenen Gebietes in den Fideriser Heubergen. Konkrete Bauabsichten für einzelne Erschliessungsanlagen bestehen noch keine.

Die Skigebietserweiterung steht in direktem Zusammenhang mit dem angestrebten Zusammenschluss der

Skigebiete Parsenn und Fideriser Heuberge (über das Gebiet Fondei und Strassberger Fürggli). Eine direkte Zubringeranlage aus dem Prättigau ist hingegen nicht vorgesehen. Das im regionalen Richtplan Schanfigg vorgesehene Vorhaben Nr. 6.107 (Skigebiet Mattijisch Horn/Fondei (Gemeinde Langwies) und Zusammenschluss mit dem Skigebiet Parsenn Nord) wurde von der Genehmigung durch die Regierung zurückgestellt (RB vom 8. Juni 1993, Protokoll Nr. 1360) bis zum Vorliegen eines Entscheids bezüglich der Moorlandschaft Nr. 114 (Durannapass) und des im Gebiet Fondei gelegenen Flachmoors Nr. 760.

#### *Skigebiet Klosters-Gotschna-Davos-Parsenn*

Das Richtplanvorhaben 7.101.4 (Skigebietserweiterung Duranna) wird aufgrund der negativen Stellungnahme der Standortgemeinde Conters und des fehlenden Bedürfnisnachweises fallen gelassen.

Ein direkter Zubringer aus dem mittleren Prättigau – ins Skigebiet Parsenn – bleibt hingegen als Option weiterhin Gegenstand einer späteren Ergänzung des Richtplanes. Mit einem neuen Zubringer könnte wenigstens ein Teil der Tagesskifahrer bereits im mittleren Prättigau abgefangen und die Wartezeiten der bestehenden Zubringerbahnen ins Parsenngebiet reduziert werden. Gleichzeitig liess sich eine Entlastung der Prättigauerstrasse erreichen. Nachdem der Zeitpunkt zum Ausbau der Prättigauerstrasse noch ungewiss ist, könnte eine zusätzliche Zubringerachse ins Parsenngebiet wieder aktuell werden.

#### *Skigebiet Schollberg St.Antönien*

Neuerschliessung eines ca. 400 ha umfassenden Skigebietes im Grenzgebiet zu Österreich, als Option für eine spätere Aufnahme in den Richtplan. Vor einer Aufnahme in den regionalen Richtplan sind durch die interessierte Trägerschaft die erforderlichen Abklärungen zu treffen und Nachweise zu erbringen. Dabei kommt der Erschliessung des Tales, der Gefahrensituation und der Funktion des Hochtals als Skitouren- und Wandegebiet ein hoher Stellenwert zu.

#### **Beschneiungsanlagen**

Zu Beginn des Winters – besonders im Dezember – sowie gegen Ende der Skisaison ist die Befahrbarkeit der tiefer gelegenen Pistenabschnitte nicht gewährleistet. Bei einer Klimaveränderung (Erwärmung) dürfte sich die Situation für die tiefer gelegenen Gebiete, d.h. insbesondere die Talabfahrten, noch verschärfen. Es ist für die Region wichtig, dass wenigstens ab Mitte Dezember bis nach Ostern eine Talabfahrtspiste aus den grösseren Skigebieten zur Verfügung steht. Auf eine künstliche Beschneiung der Erweiterungs- und Neuerschliessungsgebiete wird verzichtet.

#### **Golfanlagen**

Für jede touristische Grossregion ist gemäss Wegleitung und Praxis des Kantons der Bedarf für eine vollwertige Golfanlage grundsätzlich ausgewiesen. Der Schwerpunkt des Fremdenverkehrs innerhalb des Prättigaus liegt offensichtlich im Raume Klosters-Serneus (vgl. Gastbettenverteilung in der Region, Bericht Ziff. 3.1). Eine Golfanlage in diesem Teilgebiet wäre optimal. Da im Raume Klosters-Serneus aber kein geeigneter und genügend grosser Standort für die Realisierung einer Golfanlage vorhanden ist, steht die Erstellung eines ca. 3 ha grossen Übungsplatzes im Vordergrund.

#### **Skisprunganlagen**

Für den nordischen Skisport soll in den Regionen Prättigau/Davos – neben dem Angebot an Langlaufloipen – auch eine Skisprunganlage zur Verfügung stehen. Die Anlage dient dem Bündner Skiverband (BSV) zur Ausbildung im Regionalverband und zum Training der Skispringer verschiedener Kadergruppen im SSV. Für eine zweckmässige Ausbildung sind ein 40-m-Anlage und eine 70-m-Anlage erforderlich. Dabei dienen die Anlagen folgenden Zwecken:

- 40-m-Anlage: Ausbildung Regionalverband, regionale Konkurenzen, JO-Cup.
- 70-m-Anlage: Ausbildung Regionalverband und SSV-Trainingsgruppe, SSV-Cup, OPA-Spiele.

### 3.3 Bedarfsstudien

Bedarfsstudien oder -abklärungen zum Sachbereich Fremdenverkehr wurden von der Pro Prättigau nicht durchgeführt. Umfassende Abklärungen liegen hingegen für einzelne Richtplanvorhaben (z.B. Schneeanlage Schwendi-Klosters, Vorhaben 7.102.2) vor.

### 3.4 Aufwand und Mitteleinsatz

#### Skigebiete

Die für die Erschliessung der fraglichen Skigebiete erforderlichen Mittel sind nicht bekannt, da die entsprechenden Projektunterlagen und Abklärungen noch fehlen. Aufgrund der Grösse der Skigebiete und von Vergleichswerten kann aber folgende Zuordnung vorgenommen werden:

- Finanzbedarf klein: Klosters-Madrisa, Grüsch-Danusa, Fideriser Heuberge.
- Finanzbedarf mittel: Klosters-Gotschna-Davos-Parsenn, St. Antönien Schollberg (Optionen).

#### Beschneiungsanlagen

Die grossflächige Beschneiung von Skipisten ist mit einem erheblichen Aufwand und Mitteleinsatz verbunden. Die Anlagekosten – bezogen auf eine bestimmte Flächeneinheit (z.B. Hektaren) – variieren erheblich und betragen zwischen 0.4 bis 0.8 Mio. Franken je Hektare. Ausschlaggebend für die Anlagekosten sind die Aufwendungen für Wasserbeschaffung und Wasserspeicherung sowie die Länge der erforderlichen Leitungen. Besonders hohe Anlagekosten pro Flächeneinheit ergeben sich für den Fall, dass das Wasser zum Einsatzort hinauf gepumpt werden muss und für Anlagen, die für die Beschneiung von langen und schmalen Pistenabschnitten eingesetzt werden (Heimfahrtspisten, Waldwege, Langlaufloipen).

Mit Ausnahme der Beschneiungsanlage Schwendi-Klosters liegen noch keine detaillierten Projektunterlagen oder Kostenschätzungen vor. Der Finanzbedarf beträgt aber in jedem Fall weniger als 10 Mio. Franken, d.h. er ist definitionsgemäss klein.

#### Golfanlagen

Es liegen noch keine detaillierten Grundlagen vor. Erfahrungsgemäss sind die Kosten für die Erstellung eines Golfplatzes erheblich, wobei nicht zuletzt der Preis für den Landerwerb ins Gewicht fällt. Nachdem es sich bei der Golfanlage in Klosters aufgrund des zur Verfügung stehenden Areals nur noch um eine Übungsanlage handelt, sind die zu erwartenden Kosten gemäss Definition klein, d.h. sie liegen klar unter 10 Millionen Franken.

#### Skisprunganlagen

Eine Kostenberechnung für die Reaktivierung der Sprungschanze Selfranga liegt noch nicht vor. Aufgrund einer groben Kostenschätzung wird mit Kosten unter Fr. 500'000 gerechnet, d.h. die zu erwartenden Kosten sind gemäss Definition klein.

### 3.5 Gesamtbeurteilung und Entscheid

#### Skigebiete

Die vorgesehenen Skigebietserweiterungen umfassen die Gebiete Klosters-Madrisa (ca. 145 ha), Grüsch-Danusa (ca. 40 ha) und Fideriser Heuberge (ca. 150 ha) im Gesamtumfang von ca. 335 ha. Dies bedeutet eine Ausdehnung der erschlossenen Skigebietsfläche um ungefähr 33% (ca. 17%, wenn der zum Prättigau gehörende Teil des Skigebietes Parsenn in die Rechnung einbezogen wird). Dieser Wert liegt somit noch unterhalb des vom Kanton vorgegebenen Richtwertes für die Ausbauvariante V1 (Zeitpunkt Z1) von 400 ha (vgl. Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 9. Juli 1993, Ziff. 2.1.1. lit. b., S. 4).

## Beschneiungsanlagen

Die in der Region Prättigau vorgesehenen Beschneiungsanlagen sind auf die Bedürfnisse der einzelnen Skigebiete abgestimmt und sichern in einem «normalen» Winter den Skibetrieb von Anfang Winter (Dezember) bis Ende Saison (Ostern). Es sind dies Schneeanlagen für die bereits erschlossenen Hauptskigebiete von Klosters-Madrisa, Klosters-Gotschna-Davos-Parsenn und Grüschi-Danusa. Davon ist diejenige von der Klosterser Schwendi nach Klosters (Skigebiet Klosters-Gotschna-Davos-Parsenn) bereits teilweise realisiert, die restlichen Beschneiungsanlagen stehen vor oder in der Projektierungsphase.

Die zur Beschneiung vorgesehenen Flächen umfassen gesamthaft 17 ha. Gemessen an der erschlossenen Skiebiete von 1'059 ha (bzw. 2'159 ha, wenn auch ein Teil des Skigebietes 816, Klosters-Gotschna-Davos-Parsenn einbezogen wird), ergibt dies einen Anteil von ca. 1.6% (bzw. 0.8%).

Die punktuellen Beschneiungsanlagen in Klosters und Grüschi-Danusa hingegen sind nicht Gegenstand des regionalen Richtplanes und können im Baubewilligungsverfahren geregelt werden.

## Golfanlagen

Das Projekt für eine Übungsanlage ist noch wenig konkretisiert. Es steht lediglich der Standort Klosters-Selfranga fest. Aufgrund der fehlenden Konflikte und der kleinen Flächenbeanspruchung und der geringen Auswirkungen auf die Umwelt, ergeben sich für dessen Realisierung keine nennenswerten Probleme.

## Skisprunganlagen

Der Projektierungsstand für das Richtplanvorhaben Skisprunganlage Selfranga in der Gemeinde Klosters-Serneus ist schon relativ weit fortgeschritten. Alternativstandorte mit ähnlich günstigen Voraussetzungen sind im Raum Prättigau/Davos nicht vorhanden.

## 3.6 Planungs- und Koordinationsergebnis

### Skigebiete

Für die einzelnen Skigebietserweiterungen liegen noch keine konkreten Projekte vor. Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten können daher noch nicht abgestimmt werden und die Art der Koordination ist noch weitgehend offen. Der Koordinationsstand ist somit:

Skigebiet Klosters-Madrisa (7.101.1):  
Skigebiet Grüschi-Danusa (7.101.2):  
Skigebiet Fideriser Heuberge (7.101.3):

**Vororientierung**  
**Vororientierung**  
**Vororientierung**

### Beschneiungsanlagen

Der Koordinationsstand der drei Vorhaben ist recht unterschiedlich. Während für die beiden Schneeanlagen Klosters-Madrisa und Grüschi-Danusa noch keine konkreten Projektunterlagen vorliegen, wurde das Vorhaben der Schneeanlage Schwendi-Klosters bereits teilweise ausgeführt. Die Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters-Serneus sieht im revidierten Zonenplan die entsprechenden Beschneiungszonen vor. Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich für die drei Anlagen folgender Koordinationsstand:

Schneeanlage Klosters-Madrisa (Vorhaben 7.102.1):  
Schneeanlage Schwendi-Klosters (Vorhaben 7.102.2):  
Schneeanlage Grüschi-Danusa (Vorhaben 7.102.3):

**Vororientierung**  
**Festsetzung**  
**Vororientierung**

### Golfanlagen

Für die Übungsanlage in Klosters Selfranga (Berriboden/Läusügggen) liegen erst Ideenskizzen vor, ein eigentliches Projekt wurde bisher nicht ausgearbeitet. Die koordinationsbedürftigen Tätigkeiten (z.B. Nutzungsplanung der Gemeinde) konnten daher noch nicht abgestimmt werden und die Art der Koordination ist noch weitgehend offen. Der Koordinationsstand ist somit:

Übungsanlage Klosters Selfranga (Vorhaben 7.103):

**Vororientierung.**

### Skisprunganlagen

Die Koordination mit der Nutzungsplanung der Gemeinde ist erfolgt. Hingegen besteht vermutlich noch ein Konflikt zwischen Forstwirtschafts- und der Wintersportzone (Rodungsverfahren ausstehend).

Sprungschanze Selfranga (Vorhaben 7.104):

**Zwischenergebnis.**

### 3.7 Weiteres Vorgehen

#### Skigebiete

- a) Die Regionalorganisation Pro Prättigau koordiniert die weiteren Tätigkeiten.
- b) Die betroffenen Gemeinden überprüfen ihre Nutzungspläne und schaffen die nötigen Voraussetzungen im Rahmen der Zonenplanrevision.
- c) Die betroffenen Bergbahnunternehmen oder interessierten Trägerschaften koordinieren für ihr jeweiliges Gebiet die erforderlichen Projektierungsarbeiten, insbesondere die Ausarbeitung allfälliger Studien, Umweltverträglichkeitsberichte etc.
- d) Für die Koordination von grenzüberschreitenden Richtplanvorhaben (Region, Kanton und Ausland) ist das Departement des Innern und der Volkswirtschaft zuständig.

#### Beschneiungsanlagen

- a) Die Regionalorganisation Pro Prättigau koordiniert die weiteren Tätigkeiten, insbesondere mit der Nachbarregion Davos.
- b) Die betroffenen Bergbahnunternehmen koordinieren die erforderlichen Projektierungsarbeiten, insbesondere die Ausarbeitung allfälliger Umweltverträglichkeitsberichte.
- c) Die Gemeinden Klosters-Serneus und Grüschi schaffen die erforderlichen Voraussetzungen in ihrer Grundordnung (Baugesetz, Zonen- und Genereller Erschliessungsplan), soweit dies nicht bereits geschehen ist.
- d) Für Schneeanlagen mit einer beschneiten Fläche von mehr als 5 ha ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich (Ziff. 60.4 im Anhang zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 1.8.91).

#### Golfanlagen

- a) Die interessierten Kreise (z.B. Interessengemeinschaft Drivingrange Klosters) konkretisieren das Richtplanvorhaben Übungsanlage – im Sinne eines Vorprojektes – und treffen die erforderlichen Abklärungen.
- b) Die Gemeinde Klosters-Serneus schafft die zur Realisierung nötigen Voraussetzungen in der Grundordnung (Baugesetz, Zonen- und Genereller Gestaltungsplan).
- c) Baubewilligungsverfahren durchführen.

#### Skisprunganlagen

- a) Die Regionalorganisation Pro Prättigau koordiniert die weiteren Tätigkeiten, insbesondere mit der Nachbarregion Davos.
- b) Konkretisierung und ausarbeiten des Projektes durch die interessierten Kreise (Skiclub).
- c) Durchführen des Rodungsbewilligungsverfahrens.
- d) Baubewilligungsverfahren durchführen.

## 4 ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH LANDSCHAFT

### 4.1 Ausgangslage

Viele Gemeinden des Prättigaus haben bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung (Ortsplanung) der Bestimmung von Art. 17 RPG Rechnung getragen und wichtige Landschaftsteile bereits einer Schutzzone (Landschaftsschutzzone, Ruhezone etc.) zugewiesen. Weitere Gemeinden werden die entsprechenden Schutzonen in der laufenden Ortsplanungsrevision bezeichnen. Für den regionalen Richtplan sind die Abgrenzungen zu überprüfen und – wo nötig – zu ergänzen. Es sind grössere zusammenhängende Gebiete anzustreben. Die Gemeindegrenzen sind dabei in der Regel von untergeordneter Bedeutung.

Die Bezeichnung der Naturschutzgebiete erfolgt im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Die Region und die Gemeinden werden dabei in ein breites Vernehmlassungsverfahren einbezogen. Gegenstand der Naturschutzgebiete sind: Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Moor- und Auenlandschaften von nationaler und regionaler Bedeutung. Die Naturschutzgebiete sind daher im regionalen Richtplan nicht oder nur indirekt berücksichtigt. Diese Arbeiten sind teilweise noch im Gang (Moorlandschaften).

### 4.2 Ziele, Grundsätze

Der regionale Richtplan Landschaft umfasst das Richtplanvorhaben Landschaftsschutz. Ziel des Richtplanvorhabens Landschaftsschutz ist die Bereinigung und Abstimmung von wesentlichen Nutzungskonflikten im Gebiet der Region Prättigau sowie die Umsetzung der verschiedenen Inventare in eine behördlichenverbindliche Form. Die Grundsätze werden direkt aus Art. 1 und 3 RPG und Art. 1 NHG abgeleitet.

### 4.3 Gesamtbeurteilung und Entscheid

Der regionale Richtplan sieht für die Region Prättigau neun Landschaftsschutzgebiete vor. Es handelt sich dabei um recht unterschiedliche Objekte, sowohl was ihre Grösse als auch die Lage angeht. Die Schutzgebiete verteilen sich auf die ganze Region, wobei flächenmässig der Schwerpunkt eindeutig auf den nördlichen Teil des Haupttales fällt. Im einzelnen umfasst der Richtplan folgende Gebiete:

- Landschaftsschutzgebiet Silvretta-Vereina (7.201.1)
- Landschaftsschutzgebiet Schlappintal (7.201.2)
- Landschaftsschutzgebiet Saaser Calanda-Jäggischhorn-Gargällerchöpf (7.201.3)
- Landschaftsschutzgebiet Rätikon (7.201.4)
- Landschaftsschutzgebiet Vilan (7.201.5)
- Landschaftsschutzgebiet Prättigauer Chlus (7.201.6)
- Landschaftsschutzgebiet Stelserberg (7.201.7)
- Landschaftsschutzgebiet Furnerberg (7.201.8)
- Landschaftsschutzgebiet Glattwang (7.201.9).

### 4.4 Planungs- und Koordinationsergebnis

Für die Beurteilung und Festlegung des Koordinationsstandes sind in erster Linie die kommunalen Nutzungspläne massgebend. Im weiteren sind allfällige Richtplanvorhaben auf kantonaler Ebene sowie Vorhaben des Bundes (z.B. militärische Anlagen, Schiessplätze etc.) zu berücksichtigen. Nachdem die meisten Landschaftsschutzgebiete kleinere oder grössere Anpassungen auf Gemeindeebene nötig machen und zum Teil auch noch nicht bereinigte Konflikte bestehen, ist der Koordinationsstand in der Regel eine Vororientierung oder ein Zwischenergebnis. Eine Festsetzung ist einzige für das Gebiet Silvretta-Vereina angezeigt, das bereits in der Nutzungsplanung der Gemeinde Klosters entsprechend bezeichnet wurde. Für die einzelnen Gebiete ergibt sich folgender Koordinationsstand:

Landschaftsschutzgebiet Silvretta -Vereina (7.201.1):	Festsetzung
Landschaftsschutzgebiet Schlappintal (7.201.2):	Festsetzung
LSG Saaser Calanda-Jägglishorn-Gargällerchöpf (7.201.3):	Zwischenergebnis
Landschaftsschutzgebiet Rätikon (7.201.4):	Vororientierung
Landschaftsschutzgebiet Vilan (7.201.5):	Vororientierung
Landschaftsschutzgebiet Prättigauer Chlus (7.201.6):	Vororientierung
Landschaftsschutzgebiet Stelserberg (7.201.7):	Zwischenergebnis
Landschaftsschutzgebiet Furnerberg (7.201.8):	Zwischenergebnis
Landschaftsschutzgebiet Glattwang (7.201.9):	Vororientierung.

#### 4.5 Weiteres Vorgehen

- a) Die Regionalorganisation Pro Prättigau koordiniert die weiteren Tätigkeiten unter den Gemeinden. Die Koordination mit den Nachbarregionen (Bündner Rheintal, Davos und Schanfigg), den Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland erfolgt gemäss Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, soweit erforderlich, über das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (Art. 53 Abs. 3).
- b) Die betroffenen Gemeinden überprüfen ihre Ortsplanung und schaffen die nötigen Voraussetzungen im Rahmen der nächsten Revision.

## 5 ERLÄUTERUNGEN SACHBEREICH MILITÄR

### 5.1 Ausgangslage

Der Sachbereich Militär umfasst in einer ersten Phase ausschliesslich die zivilen Schiessanlagen. Die militärischen Schiessplätze werden erst in einer späteren Bearbeitungsphase behandelt.

Zu den zivilen Schiessanlagen zählen Bauten und Anlagen die im Zusammenhang mit der zivilen Schiess-tätigkeit stehen. Das Spektrum reicht vom 25 m Pistolenstand bis zur 300 m-Anlage. Dazu gehören auch permanente ortsfeste Jagdschiessanlagen, nicht aber Jagdschiessplätze ohne feste Einrichtungen, die von den Gemeinden fallweise zum Einschiessen der Jagdwaffen gemäss Art. 13 der Ausführungsbestim-mungen zum kantonalen Jagdgesetz bezeichnet werden.

Massgebliche Planungsgrundlage stellt die Dokumentation **Planung ziviler Schiessanlagen im Rah-men der regionalen Richtplanung (Eidgenössischer Schiessoffizier/ARP, 1990)** dar. Ihr wichtigster Teil umfasst eine Bestandesaufnahme und Beurteilung (Inventar) sowie eine Liste sämtlicher Schiessanlagen im Kanton Graubünden. Massgebliches Stichdatum ist das Jahr 1990.

Aufgrund des *Bundesgesetzes über die Militärorganisation (MO)* sind die Gemeinden verpflichtet, für die ausserdienstliche Schiesstätigkeit die erforderlichen Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. Im Detail wird die Pflicht in der *Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 29. November 1935* geregelt. Als zweite wichtige gesetzliche Grundlage ist das *Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983* und die *Lärm-schutzverordnung vom vom 15. Dezember 1986 (LSV)* zu beachten. Sämtliche Anlagen im Prättigau wurden aufgrund folgender Kriterien beurteilt:

- Zustand der Schiessanlage bezüglich Bau und Sicherheit.
- Lärmimmissionen aufgrund von Klagen aus der Umgebung, soweit sie der Schiess-kommission bekannt waren.
- Lage der Schiessanlage in bezug auf die rechtskräftigen Bauzonen nach den drei Kategorien: in der Bauzone, am Rande der Bauzone und nahe der Bauzone.
- Lage der Schiessanlage in Erholungsgebieten: Konflikte mit der Erholungsnut-zung.
- Ausführungs- und Projektpläne der beurteilten Schiessanlagen.

Die Beurteilung der Schiessanlagen im Prättigau ergibt aufgrund der Schiessplatzerhebung 1980 (nachge-führt 1990) für die einzelnen Gemeinden folgendes Bild:

#### **Conters i.P.:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 6  
Konflikte: Nähe Reservebaugebiet

Zone: Landwirtschaftszone  
Koordinaten: 779 710 / 197 00

#### **Fanas:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 8  
Konflikte: -

Zone: Landwirtschafts- / Landsschutzzzone  
Koordinaten: 770 010 / 206 340

#### **Fideris:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 6  
Konflikte: -

Zone: übriges Gemeindegebiet  
Koordinaten: 775 730 / 198 400

#### **Furna:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 6  
Konflikte: Wanderweg

Zone: Landwirtschaftszone  
Koordinaten: 769 550 / 199 575

#### **Grüschi:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 10; 50 m / 4  
Konflikte: -

Zone: übriges Gemeindegebiet  
Koordinaten: 767 940 / 204 660

#### **Jenaz:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 6  
Konflikte: Nähe Bauzone

Zone: Landwirtschaftszone  
Koordinaten: 772 550 / 200 500

**Klostert-Serneus:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 12  
 Konflikte: Wanderweg  
 Anlage/Scheiben: 50 m / 8  
 Konflikte: -

Zone: übriges Gemeindegebiet  
 Koordinaten: 784 850 / 195 050  
 Zone: Landwirtschaftszone  
 Koordinaten: 785 200 / 195 325

**Küblis:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 8; 50 m / 8  
 Konflikte: Nähe Bauzone

Zone: übriges Gemeindegebiet  
 Koordinaten: 778 930 / 198 320

**Luzein:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 6  
 Konflikte: -  
 Anlage/Scheiben: 300 m / 4  
 Konflikte: Rand Bauzone, Lärmklagen

Zone: Wald  
 Koordinaten: 773 510 / 201 910  
 Zone: übriges Gemeindegebiet  
 Koordinaten: 777 510 / 198 700

**Saas:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 4  
 Konflikte: -

Zone: Landwirtschaftszone  
 Koordinaten: 780 715 / 197 560

**Schiers:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 12; 50 m / 4  
 Konflikte: Bauvorhaben Bund  
 Anlage/Scheiben: 300 m / 4  
 Konflikte: -

Zone: Übriges Gemeindegebiet  
 Koordinaten: 770 800 / 204 300  
 Zone: Übriges Gemeindegebiet  
 Koordinaten: 775 300 / 207 100

**Seewis I.P:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 6  
 Konflikte: Wanderweg

Zone: ÜG / Skiabfahrtszone  
 Koordinaten: 765 560 / 205 995

**St. Antönien (Betrieb eingestellt):**

Anlage/Scheiben: 300 m / 6  
 Konflikte: Nähe Bauzone

Zone: ÜG / Skiabfahrtszone  
 Koordinaten: 780 950 / 204 760

**St. Antönien:**

Anlage/Scheiben: 50 m / 4; 25 m Duell (1x5) Konflikte: - Zone: Übriges Gemeindegebiet  
 Koordinaten: 781 400 / 204 870

**Valzeina:**

Anlage/Scheiben: 300 m / 3  
 Konflikte: -

Zone: Landwirtschaftszone  
 Koordinaten: 765 140 / 201 380

## 5.2 Ziele, Grundsätze

Nachdem in den vergangenen Jahren verschiedene Schiessstände modernisiert und den strengeranforderungen an den Lärmschutz angepasst worden sind, dürften die Möglichkeiten für die Errichtung von regionalen Anlagen erheblich reduziert sein.

Bei Schiessanlagen mit Konflikten sind diese bei Gelegenheit zu beheben. In der Regel ist dies mit baulichen Massnahmen an der Anlage möglich.

Der Schiessstand von Luzein (Dalvazza) wird im Zusammenhang mit dem Bau der Prättigauerstrasse (Umfahrung Küblis) verlegt, damit verschwinden auch die Lärmimmissionen im Siedlungsgebiet Küblis/Dalvazza.

Der Betrieb des Schiessstandes von St. Antönien wurde nach einer Beschädigung des Scheibenstandes durch einen Lawinenniedergang eingestellt. Die Schützen von St. Antönien und St. Antönien-Ascharina schiessen zur Zeit auf der Anlage Dalvazza (Gemeinde Luzein).

## 5.3 Bedarfsstudien

Bedarfsstudien oder -abklärungen zum Sachbereich Militär (Zivile Schiessanlagen) wurden von der Pro Prättigau nicht durchgeführt. Umfassende Abklärungen und Projektierungsarbeiten wurden bei der Neu-

anlage des Schiessstandes Dalvazza vorgenommen. Standortuntersuchungen gibt es zudem für den Jagdschiessstand der Sektion Prättigau auf Gemeindegebiet von Schiers.

#### 5.4 Aufwand und Mitteleinsatz

Mit Ausnahme der Schiessanlage Dalvazza (Gemeinde Luzein) liegen noch keine detaillierten Projektunterlagen oder Kostenschätzungen vor. Der Finanzbedarf für die Sanierung der bestehenden Anlagen sowie den Neubau der Anlage in Dalvazza (300 m-Anlage und Jagdschiessstand), St. Antönien-Ascharina (300 m-Anlage) und in Schiers (Jagdschiessanlage Sektion Madrisa) beträgt aber in jedem Fall weniger als 10 Mio. Franken, d.h. er ist gemäss Definition klein.

#### 5.5 Gesamtbeurteilung und Entscheid

Nach der Sanierung der meisten Schiessanlagen in den vergangenen Jahren, ergibt sich nur noch ein reduzierter Handlungsbedarf auf regionaler Ebene. Mit der Umfahrung von Küblis durch die neue Prättigauerstrasse wird die Verlegung des Schiessstandes Dalvazza (Luzein) nötig. Der neue Standort wurde im Rahmen der Projektierungsarbeiten der Umfahrung evaluiert. Es ist grundsätzlich möglich, dass sich weitere Gemeinden an diesem Schiessstand beteiligen. Der Realisierungszeitpunkt hängt vom Bauprogramm der Prättigauerstrasse ab.

Der Neubau eines 300 m-Schiessstandes in St. Antönien-Ascharina (als Ersatz für die bestehende Anlage in St. Antönien) ist noch mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet (Finanzierung).

Offen ist z.Z. noch ein Standort für die Jagdschiessanlage der Sektion Prättigau des BKPJV. Nachdem der vorgesehene Standort im Schraubachtobel von der Standortgemeinde Schiers abgelehnt wird, ergeben sich grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Die Sektion Prättigau sucht nach einem anderen geeigneten Standort oder sie benützt die kürzlich erstellte Jagdschiessanlage in Fanas.

Völlig offen ist auch eine allfällige Verlegung der bestehenden Schiessanlage in Schiers, wo sich angeblich ein Konflikt mit einer vorgesehenen Bundesbaute abzeichnet.

#### 5.6 Planungs- und Koordinationsergebnis

Schiessanlage 300 m in Dalvazza (7.301.1):	Festsetzung
Jagdschiessanlage Sektion Klosters in Klosters (7.301.2):	Festsetzung
Jagdschiessanlage Sektion Madrisa in Dalvazza (7.301.3):	Festsetzung
Schiessanlage 300 m St. Antönien / St. Antönien-Ascharina (7.301.4):	Vororientierung

#### 5.7 Weiteres Vorgehen

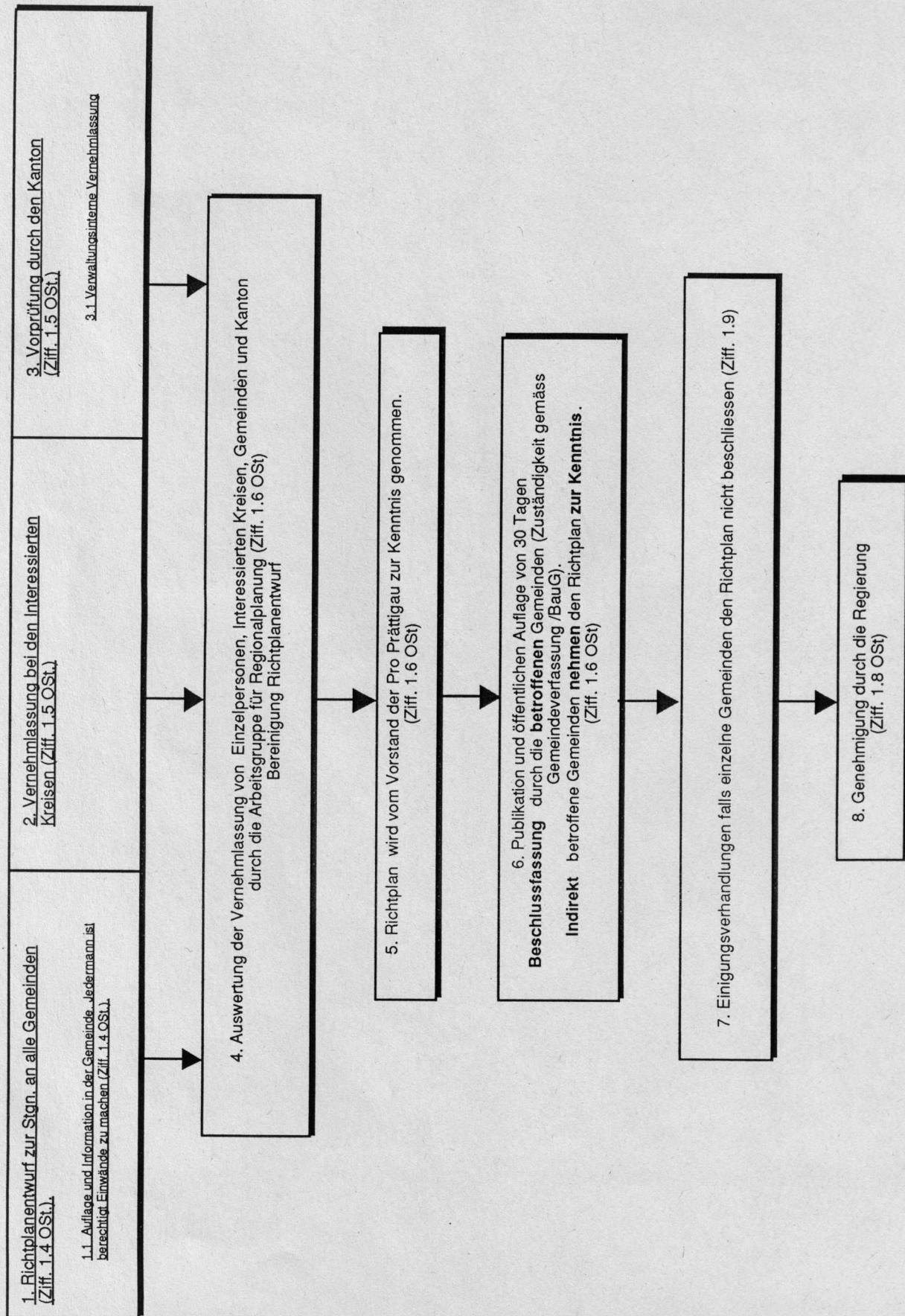
- Landerwerb – soweit nicht bereits getätig – und Baueingabe (inkl. BAB-Verfahren) zu den Projekten Luzein-Dalvazza und Klosters.
- Die Sektion Prättigau des BKPJV prüft die Mitbenutzung der Jagdschiessanlage von Fanas oder, sofern erforderlich, evaluiert andere mögliche Standorte im Einzugsgebiet der Jägersektion und zwar bezüglich folgender Kriterien:
  - Eignung
  - Sicherheit
  - Erreichbarkeit
  - Lärm.

## 6. ANHANG

### 6.1 Abkürzungen (Bericht und Objekblätter)

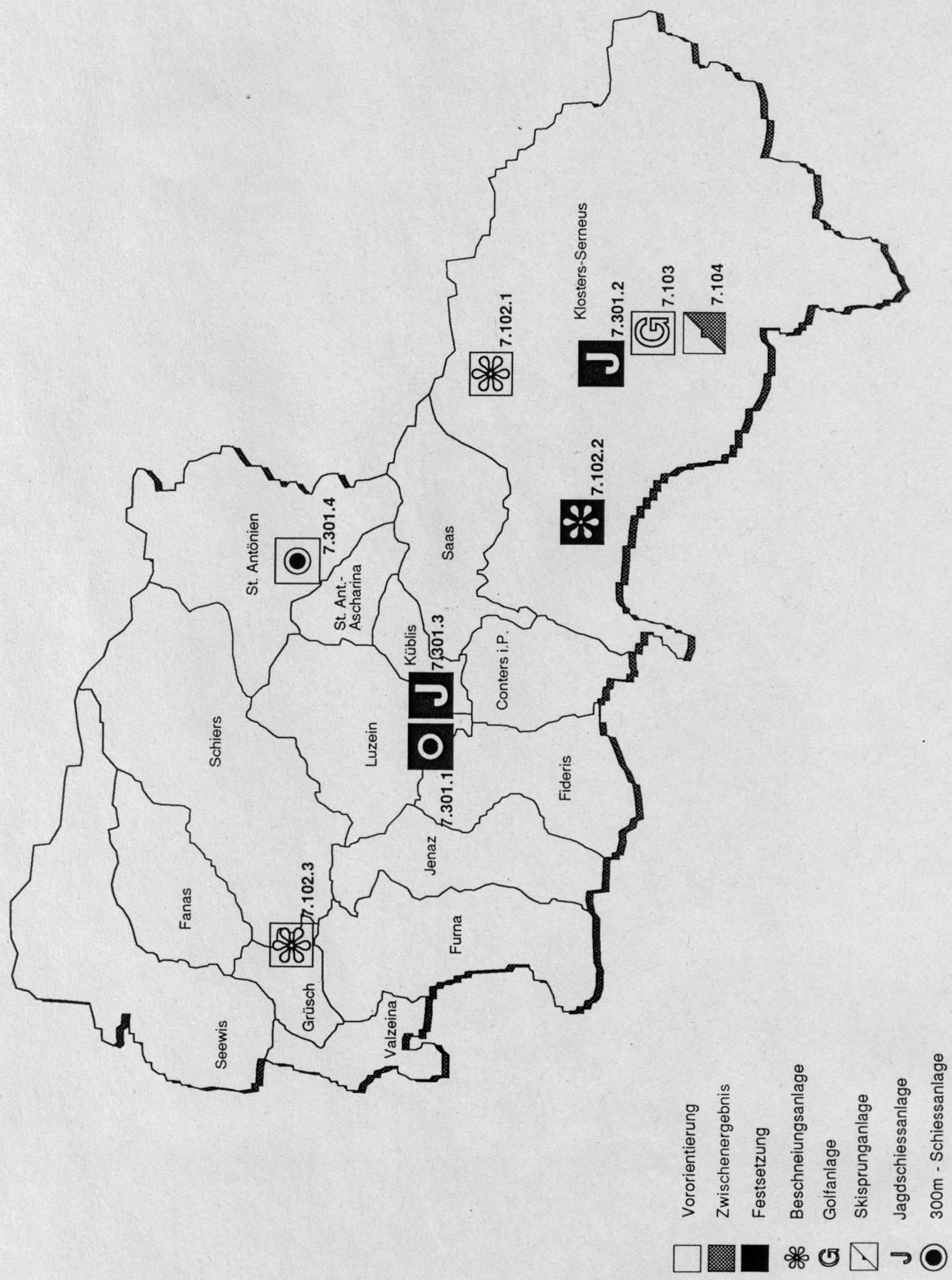
AfU	Amt für Umweltschutz GR
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus GR
ALN	Amt für Landschaftspflege und Naturschutz GR
ARP	Amt für Raumplanung GR
BKPJV	Bündner Kantonaler Patentjägerverband
BAV	Bundesamt für Verkehr
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
EMD	Eidgenössisches Militärdepartement
ESOf	Eidgenössischer Schiessoffizier (mit Angabe zum Schiesskreis)
FI	Forstinspektorat GR
JFI	Jagd- und Fischereiinspektorat GR
LWA	Landwirtschaftsamt GR
MVA	Meliorations- und Vermessungsamt GR
TBA	Tiefbauamt GR

## 6.2. Ablaufschema regionales Richtplanverfahren

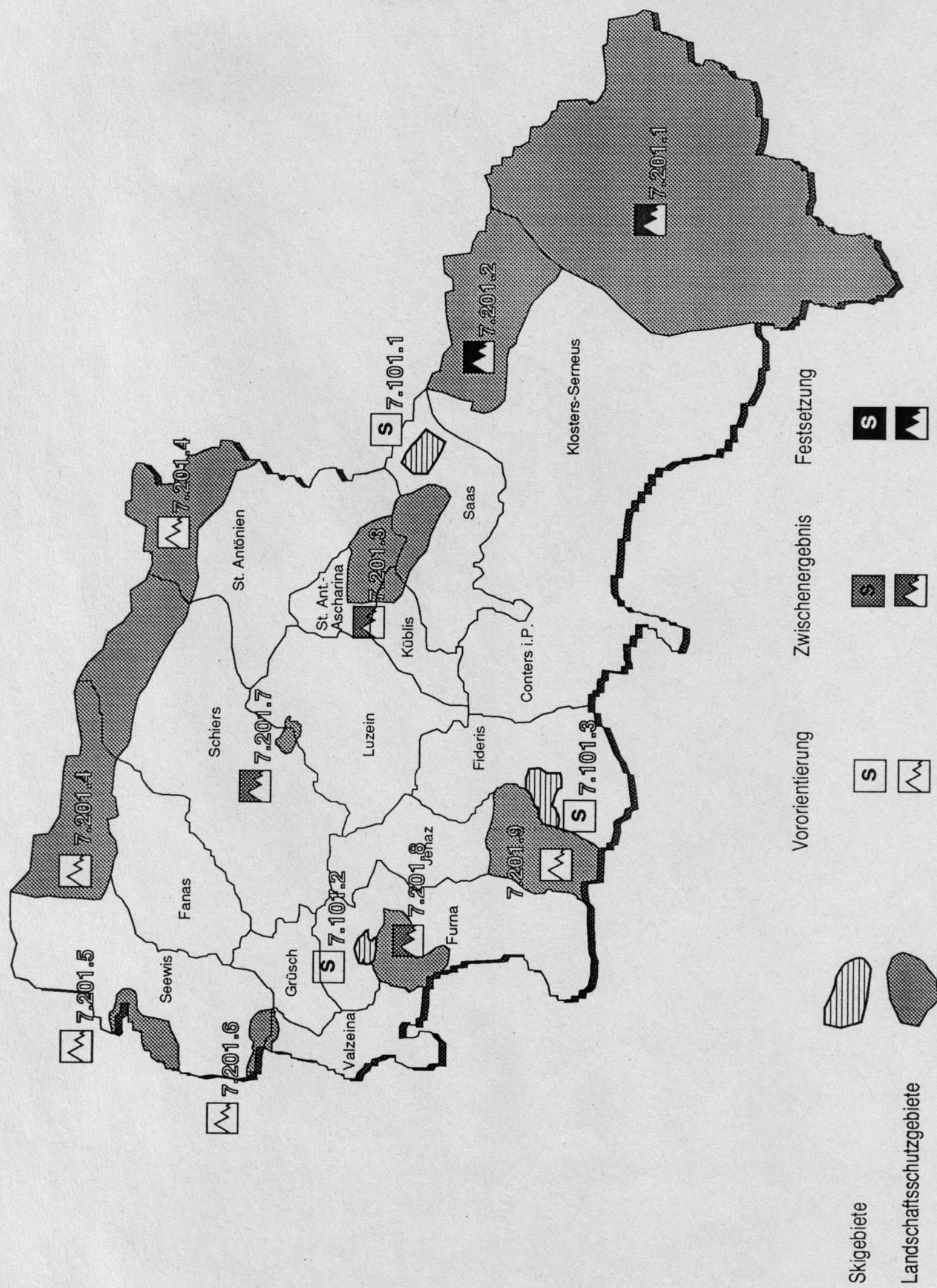


### 6.3 Zusammenstellung der Richtplanvorhaben

Objekte	Richtplan- vorhaben	Koordinations- stand	betroffene Gemeinden
<b>FREMDENVERKEHR</b>			
<b>Skigebiete</b>			
Klosters-Madrisa	7.101.1	Vororientierung	Klosters-Serneus, Saas i. P.
Grüsch-Danusa	7.101.2	Vororientierung	Furna
Fideriser Heuberge	7.101.3	Vororientierung	Fideris
<b>Beschneiungsanlagen</b>			
Klosters-Madrisa	7.102.1	Vororientierung	Klosters-Serneus
Schwendi-Klosters	7.102.2	Festsetzung	Klosters-Serneus
Grüsch-Danusa	7.102.3	Vororientierung	Grüsch, Furna
<b>Golfanlagen</b>			
Übungsanlage Klosters	7.103	Vororientierung	Klosters-Serneus
<b>Skisprunganlagen</b>			
Sprungschanze Selfranga	7.104	Zwischenergebnis	Klosters-Serneus
<b>LANDSCHAFT</b>			
<b>Landschaftsschutz</b>			
Silvretta-Vereina	7.201.1	Festsetzung	Klosters-Serneus
Schlappintal	7.201.2	Vororientierung	Klosters-Serneus
Saaser Calanda-Jäggischhorn-Gargällerchöpf	7.201.3	Zwischenergebnis	Saas, St. Antönien-Ascharina, St. Antönien und Küblis
Rätikon	7.201.4	Vororientierung	St. Antönien-Ascharina, St. Antönien, Schiers und Seewis i.P.
Vilan	7.201.5	Vororientierung	Seewis i.P.
Prättigauer Chlus	7.201.6	Vororientierung	Valzeina und Seewis i.P.
Stelserberg	7.201.7	Zwischenergebnis	Luzein und Schiers
Furnerberg	7.201.8	Zwischenergebnis	Furna
Glattwang	7.201.9	Vororientierung	Jenaz
<b>MILITÄR</b>			
<b>Zivile Schiessanlagen</b>			
Schiessanlage 300 m Dalvazza	7.301.1	Festsetzung	Luzein und Küblis
Jagdschiessanlage Sektion Klosters	7.301.2	Festsetzung	Klosters-Serneus
Jagdschiessanlage Sektion Madrisa	7.301.3	Festsetzung	Luzein und Küblis
Schiessanlage 300 m St. Antönien und St. Antönien-Ascharina	7.301.4	Vororientierung	St. Antönien, St. Antönien-Ascharina



## 6.4 Übersichtskarten Richtplanvorhaben



## 6.5 Quellen- und Literaturverzeichnis

- Regionales Entwicklungskonzept 1977; Revision 1984/85.
- Touristisches Inventar und Ausbauvorhaben, Bericht des Amtes für Raumplanung, Oktober 1987.
- Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Ziele und Massnahmen für die Tourismuspolitik im Kanton Graubünden, Heft Nr. 4, 1987-88.
- Tourismus in Graubünden, Bericht der Arbeitsgruppe «Tourismuspolitik» an die Regierung des Kantons Graubünden, Dez. 1986.
- Studie über die Eignung der Fremdenverkehrsteilgebiete des Kantons Graubünden, Justiz- und Polizeidepartement / Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG, 1978.
- Raumplanung, Informationsheft 4/87, Bundesamt für Raumplanung (EJPD/BRP).
- Sport und Umwelt im Alpenraum (I), Golf, CIPRA kleine Schriften 6/90.
- Harder, W. (1988): Flächenverbrauch durch Golfplätze. Diplomarbeit am Geographischen Institut der Universität Zürich.
- Wegleitung für Schneeanlagen im Kanton Graubünden, Mai 1988.
- Beschneiungsanlagen; Neue Ausrichtung der Bundespolitik; Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit / Bundesamt für Raumplanung, Oktober 1991.
- Studer, N., Christoffel, J.: Beschneiungsanlagen und künstlich erzeugter Schnee im Urteil von Skifahrern und Kur- und Verkehrsdirektoren; Lizentiatsarbeit, Universität Bern, Bern 1990.
- Mosimann, Th., Beschneiungsanlagen in der Schweiz, Aktueller Stand und Trends-Umwelteinflüsse-Empfehlungen, Geosynthesis 2, Hannover und Bern 1991.